



---

## Mitteilungsblatt

### **Richtlinie des Rektorates über die Förderung von Auslandsbeziehungen von Universitätslehrern, Wissenschaftlern und Studierenden der Montanuniversität Leoben im Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/11**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Auslandsaufenthalte von Universitätslehrern, Wissenschaftlern und Studierenden der Montanuniversität Leoben können von der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen finanziell unterstützt werden:

#### **I. Internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten, Universitätslehrern und Wissenschaftlern**

##### **1. Voraussetzungen:**

Mit den beteiligten Universitäten müssen bereits entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder zumindest in einem Rohentwurf konzipiert sein.

##### **2. Umfang der Leistungen:**

###### **2.1. Incomings:**

Jeder ausländische Forscher erhält eine Pauschalvergütung in der Höhe von € 73.- am Tag, längstens aber für 10 Kalendertage. Diese Vergütung soll den durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehraufwand (zumindest) teilweise abgelten.

###### **2.2. Outgoings:**

Es gilt die Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV 1955).

##### **3. Einreichen von Anträgen:**

Anträge können ab sofort im Büro für Internationale Beziehungen und Interuniversitäre Zusammenarbeit schriftlich eingereicht werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt etwa 2 Wochen, gerechnet vom Tag des Vorliegens aller Unterlagen. Die Genehmigung muss spätestens bei Antritt des Auslandsaufenthaltes vorliegen.

## **II. Förderung von Auslandsaufenthalten von Universitätslehrern und Wissenschaftlern der Montanuniversität Leoben**

### **1. Auslandsaufenthalte können für folgende Zwecke finanziell unterstützt werden:**

- a) Für den Besuch von Kongressen, Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, wenn auf diesen auch ein Vortrag gehalten wird.  
Das Thema ist im Antrag anzugeben.
- b) Für Reisen zur Anbahnung und Betreuung bereits bestehender Kooperationen.  
Das Kooperationsprojekt ist im Antrag anzugeben.
- c) Für das Studium neuer wissenschaftlicher Methoden und didaktischer Arbeitsbereiche sowie zur Schulung in der Bedienung von wissenschaftlichen Geräten.  
Dem Antrag ist ein entsprechender Arbeitsplan beizulegen.

### **2. Umfang der Leistungen:**

Reisekostenzuschuss maximal bis zur Höhe des Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes.

### **3. Einreichen von Anträgen:**

Anträge können ab sofort im Büro für Internationale Beziehungen und Interuniversitäre Zusammenarbeit eingereicht werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt etwa 2 Wochen, gerechnet vom Tag des Vorliegens aller Unterlagen. Die Genehmigung muss spätestens bei Antritt des Auslandsaufenthaltes vorliegen.

## **III. Stipendien an Studierende für Zwecke der Teilnahme an Joint-Study-Programmen, an fachspezifischen Kursen von kurzer Dauer sowie für die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden und Graduierten im Ausland**

### **1. Voraussetzungen:**

#### **1.2. Für Auslandsaufenthalte im Rahmen eines ordentlichen oder individuellen Studiums gelten folgende Voraussetzungen:**

- 1.2.1. In Diplomstudien müssen die 1. Diplomprüfung (Notendurchschnitt < 3,0) sowie mindestens 30 % des ECTS-Umfanges des 2. Studienabschnittes positiv absolviert sein.
- 1.2.2. In Bachelorstudien müssen alle Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester positiv absolviert sein und der Gesamtnotendurchschnitt darf nicht über 3,0 sein.
- 1.2.3. Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Semester (4 bis 5 Monate), höchstens aber 2 Semester umfassen. Für das zweite Semester ist die Zuerkennung eines Stipendiums von der Vorlage eines positiven Studienerfolgsnachweises für das erste Auslandssemester sowie davon abhängig, dass der Montanuniversität Leoben die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.
- 1.2.4. Das im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvierende Studienprogramm ist schriftlich bekannt zu geben. Das Studienprogramm muss bei Auslandsaufenthalten bis zu 5 Monaten mindestens 9 ECTS-Anrechnungspunkte, bei Auslandsaufenthalten von mehr als 5 Monaten mindestens 18 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, wobei bei Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Diplom- oder Bachelorstudiums maximal ein Viertel der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen darf. Bei Aus-

landsaufenthalten im Rahmen eines Masterstudiums darf maximal die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen. Sollten im Studienprogramm festgesetzte Lehrveranstaltungen ausfallen, so ist darüber unverzüglich eine Bestätigung der besuchten Universität vorzulegen. Auf Verlangen der Montanuniversität Leoben ist eine entsprechende Ersatzlehrveranstaltung zu besuchen.

- 1.2.5. Dem Antrag ist weiters eine gutachterliche Stellungnahme des jeweils zuständigen Studiengangsbeauftragten darüber anzuschließen, welche der im Ausland geplanten Prüfungen er den im Curriculum an der Montanuniversität Leoben vorgeschriebenen Prüfungen für gleichwertig erachtet.
- 1.2.6. Sofern zwischen der Montanuniversität Leoben und der Universität, die das Ziel des geplanten Auslandsstudiums ist, kein Abkommen über die Zulassung besteht, ist dem Antrag auch der Nachweis der Zulassung zum betreffenden Studium an der ausländischen Universität beizufügen.
- 1.2.7. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

### **1.3. Für Auslandsaufenthalte zum Zwecke der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit gelten folgende Voraussetzungen:**

- 1.3.1. Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Auslandsaufenthaltes für die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen.
- 1.3.2. Dem Antrag ist weiters eine Erklärung des Antragstellers sowie des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit darüber anzuschließen, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht im Rahmen eines Drittmittelprojektes erstellt bzw. deren Ergebnisse nicht für ein solches verwendet werden.
- 1.3.3. Die Abfassung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit wird längstens für 5 Monate, die Abfassung einer Dissertation längstens für 12 Monate gefördert.

## **2. Umfang der Leistungen:**

- 2.1. Bei Auslandsaufenthalten an **Universitäten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes** orientiert sich die Höhe des Stipendiums an der Höhe des Erasmus-Stipendiums für das betreffende Land.
- 2.2. Für Auslandsaufenthalte an **anderen Universitäten** gelten folgende Regelungen:

Die Höhe des Stipendiums orientiert sich an der Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz. Die Beträge belaufen sich derzeit im Monat zum Beispiel bis auf

  - € 356.- für Kanada
  - € 385.- für Australien
  - € 385.- für Neuseeland
  - € 487.- für die USA und
  - € 582.- für Japan

- 2.3 Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und nach Ermessen der Montanuniversität wird für ein Auslandssemester ein Sonderzuschuss gewährt.
- 2.4 Allfällige zu entrichtende Studiengebühren werden bei der Bemessung der Höhe des Stipendiums nicht berücksichtigt.

### **3. Einreichen von Anträgen**

Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums und sonstige damit im Zusammenhang stehende Erklärungen und sonstige Schriftsätze der Stipendienwerber sind im Büro für Internationale Beziehungen und Interuniversitäre Zusammenarbeit rechtzeitig und vollständig einzubringen, und zwar für das **Sommersemester 2010 bis längstens 1. November 2009** und für **das Wintersemester 2010/11 bis längstens 1. April 2010**. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden (Fallfrist!). Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigung spätestens bei Antritt des Auslandsaufenthaltes vorliegen muss. Nachträgliche Genehmigungen können – auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen - nicht erteilt werden.

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für das Rektorat  
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. W. Wegscheider